Weise versprochen, für angenehmen Aufenthalt dortselbst zu sorgen. Unser Verein besteht nun seit fünf Jahren.

Es wird noch ersucht, event. Korrespondenzen an den Unterzeichneten zu richten. Herm. Krause,
Rosenberg in Oberschlesien.

Verein Spandau.

Unter Bezug auf die in Nr. 3 unseres Organes gemachte Mittheilung über das Vorgehen gegen Hausirer, können wir heute die erfreuliche Nachricht bringen, dass unsre Beschwerden durch Hilfe der hiesigen Polizei-Verwaltung von Erfolg gekrönt sind.

Beigehendes Schreiben ging uns kürzlich zu:

Spandau, den 7. März 1890.

An den Spandauer Uhrmacher-Verein
z. H. des Herrn Uhrmacher Schwartz.

Dem Verein theilen wir auf die Anzeige vom 4. d. M ergebenst mit, dass die fremden Händler mit Uhren und Goldwaaren scharf kontrollirt werden. Ein Händler Liebenthal aus Berlin ist beim Handeln mit Uhren abgefasst und da er sich dem betreffenden Beamten widersetzte, wegen Gewerbekontravention und Widerstandes gegen die Staatsgewalt dem Königl. Amtsgericht hier überliefert worden. Auch der Händler Witte aus Nauen wird ferner beobachtet werden.

Die Polizei-Verwaltung.
Költze.

Der letztgenannte Witte ist der in Nr. 3 d. Jhrg. in Rede stehende Händler.

Den weiteren Verlauf über diese Angelegenheit werden wir durch unser Verbands-Organ zur Kenntniss der geehrten Kollegen bringen und wünschen, dass auch andere Vereine in ähnlicher Weise gegen die Ueberhandnahme dieser Schmarotzer unseres Berufes vorgehen. Der Vorstand.

Fachverein der Uhrmacher in Wien.

Bei der am 29. März d. J. stattgefundenen Generalversammlung wurden folgende Herren in den Ausschuss gewählt:

J. Liebewein, Obmann; J. Fuchs, Stellvertreter; G. Heinrich, Schriftführer; K. Woditschka, Stellvertreter; E. Petschl, Kassirer; M. Apfelbaum, Stellvertreter; E. Pfeiffer, Bibliothekar; W. Nieckmann, Stellvertreter. Als Revisoren die Herren W. Zach, E. Panosch, A. Korolany.

I. A.: Gustav Heinrich, Schriftführer.

Uhrmachergehilfen-Vereine.

Uhrmachergehilfen-Verein „Grossmann", Hannover.

Da der Vorsitzende Herr C. Schultz sich in nächster Zeit etablirt und somit sein Amt niedergelegt hat, wurde in der am 29. v. Mts. stattgefundenen ausserordentlichen General-Versammlung der bisherige 1. Schriftführer Herr A. Croon zum Vorsitzenden, für denselben der stellvertretende Schriftführer Herr R. Tiedemann und an dessen Stelle Herr A. Bädker gewählt.

Herr C. Schultz wurde sodann einstimmig zum Ehrenmitgliede des Vereins ernannt. I. A.: R. Tiedemann, Schriftführer.

Nb. Sämmtliche Briefe etc. sind nunmehr an Herrn Albr. Croon, Ernst-Auguststrasse 10, I. zu richten. D. O.

Deutsche Reichs-Patente

über Uhrmacherei, Goldschmiedekunst, Mechanik Elektrotechnik und verwandte Zweige.

Patent-Anmeldungen.

Nr. 4677. (F.) Kl. 83. Albert Freudenberger in Würzburg, Domstrasse 9: „Umlegbarer Bügel für Uhren mit Knopfaufzug mit Sicherung gegen Herausspringen."

Nr. 7423. (K.) Kl. 83. F. K. Kaltenthaler in Worms a. Rh.: „Ankerhemmung mit verminderter Reibung."

Theilweise Nichtigkeits-Erklärung.

Nr. 44235. Kl. 83. Das Herrn L. Hübner in Flensburg gehörige Patent Nr. 44235, betreffend Neuerung in der Befestigung der Werke bei Regulatoren, ist durch rechtskräftige Entscheidung des Patentamtes vom 9. Januar 1890 unter Nichtigkeits-Erklärung seines weitergehenden Inhalts auf folgende Fassung des Patent-Anspruches beschränkt worden: „An Regulatoruhren mit drehbarem Werk die Befestigung des Werkes in der Weise, dass dasselbe um zwei als Zapfen ausgebildete Befestigungsschrauben drehbar ist, während durch eine dritte Schraube das Werk in der richtigen Lage festgehalten wird."

Die ursprüngliche Fassung des Patent-Anspruches lautete: „Die Befestigung des Uhrwerkes für Regulatoren in der Weise, dass das Werk um zwei als Zapfen ausgebildete Befestigungsschrauben drehbar ist, um durch Drehung des Werkes bequem zur Rückwand, zum Pendel etc. gelangen zu können, während durch eine dritte Schraube das Werk in der richtigen Lage festgehalten wird."

Patent-Erlöschungen.

Nr. 49832. Kl. 83. Stellzeigerpaar zur selbstthätigen Herstellung des Stromschlusses bei elektrischen Weckeruhren.

Nr. 32010. Kl. 83. Neuerungen an elektrischen Uhrenregulatoren.

Nr. 36821. Kl. 83. Neuerungen an elektrischen Uhrenregulatoren; Zusatz zum Patente Nr. 32010.

Nr. 43266. Kl. 83. Lampenuhr.

Nr. 44232. Kl. 83. Elektrische Aufziehvorrichtung für Uhren mit zeitweiser Ausschaltung des elektrischen Motors.

Nr. 50081. Kl. 83. Uhr mit springenden Zahlen.

Nr. 49801. Kl. 44. Vorrichtung zum Schutze von Taschenuhren und dergl. gegen Taschendiebe.

Nr. 46933. Kl. 83. Stiftenhemmung.

Nr. 18553. Kl. 83. Elektro-pneumatisches Uhrensystem.

Nr. 43108. Kl. 83. Elektromagnetische Uhr.

Verschiedenes.

Zur Nachahmung; entschlossenes Vorgehen gegen das Hausirunwesen. Herr Koll. Halm-Coblenz sendet nachfolgende Lokal-Notiz der „Coblenzer Volkszeitung" zur Veröffentlichung im Verbandsorgan:

Coblenz, 5. April. Bekanntlich ist es durch die Gewerbeordnung verboten, Uhren-, Gold- und Silberwaaren im Umherziehen zu verkaufen, d. h. es darf kein Händler diese Artikel in Wirthschaften und Privathäusern zum Verkaufe feilbieten. Es wurden denn auch am 22. März d. J. von dem hiesigen Schöffengerichte 3 Hausirer verurtheilt. Die Strafbestimmungen haben den Zweck, das Publikum, welches in den meisten Fällen den Werth der Waaren nicht kennt, sondern sich meistens auf den Verkäufer verlässt, vor Uebervortheilungen durch die Hausirer zu schützen. Da es aber nun, wie die Verhandlungen vom 22. März ergaben, noch vorkommt, dass einem hiesigen Herrn ein „goldenes" Armband von einem Hausirer für 20 Mk. zum Verkaufe angeboten und bedingungsweise verkauft wurde, welches einen Werth von circa 3—4 Mk. hatte und unecht vergoldet war, so haben sich die hiesigen vereinigten Uhrmacher und Goldschmiede entschlossen, einem Jeden, welcher Jemanden, der in Wirthschaften oder Privathäusern Uhren oder Gold- und Silberwaaren feilbietet, ihnen oder der Behörde so bezeichnet, dass eine Bestrafung eintreten kann, für jeden Fall eine Belohnung von drei Mark auszuzahlen.

Zollinhaltserklärungen zu Packetsendungen nach der Schweiz. Nach der „D. Verkehrsztg." wird in den betheiligten Kreisen darüber geklagt, dass die Zollinhaltserklärungen zu Packetsendungen nach der Schweiz öfters mangelhaft und den Vorschriften nicht entsprechend ausgefüllt werden. Es entstehen dadurch erhebliche Nachtheile für das Publikum und Weiterungen für die Behörden. Nachstehend sind die Punkte angegeben, welche besonders zu beachten sind. Die Deklaration zur Einfuhr (Verzollung oder zollfreie Einfuhr) hat folgende Angaben zu enthalten: a) Gattung der Waare; b) Menge (Brutto- und Nettogewicht, Stück- od. Literzahl); c) Verpackungsart (Kiste etc.); d) Zeichen, Nummern, Anzahl der Waarenstücke; e) Herkunftsland; f) Werth; g) Unterschrift des Deklaranten; h) Datum ihrer Ausstellung. Die Gattung der Waare ist möglichst genau anzugeben (handelsübliche bezw. technische Benennung). Allgemein gehaltene Waarenbezeichnungen, wie Apothekerwaaren, Baumwollenwaaren, Esswaaren, Galanteriewaaren, Kurzwaaren, Uhren u. s. w., sind ungenügend und deshalb unzulässig. Die Angabe von Nettogewicht und Werth ist unerlässlich. Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Uhren aller Art und Musikdosen; bei Taschenuhren ist ausserdem noch dass Metall des Gehäuses anzugeben. — Welche Nachtheile die Absender der Packete,

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id20454434Z/114 STAATLICHE KUNSTSAMMLUNGEN DRESDEN